

92. 1. Kann der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Käufers beim Vertragsschlusse als Irrtum über eine Eigenschaft der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 B.G.B. angefaßt werden?
2. Unter welchen Voraussetzungen können auch beim Anfechtungsgrunde des Irrtums das Kaufgeschäft und das dingliche Übereignungsgeschäft gemeinsam anfechtbar sein?

II. Zivilsenat. Urt v. 18. Oktober 1907 i. S. L. (Bekl.) w. P. (Kl.).
Rep. II. 194/07.

- I. Landgericht Mülhausen, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Colmar.

Ende September 1905 erhielt die Klägerin eine mit „L. Mülhausen“ unterzeichnete Depesche, mit der ein Waggon Eier bestellt wurde. Sie glaubte, die Depesche sei von der Eierhandlung L. in Straßburg abgesandt und bestätigte durch Brief vom 30. September 1905 an diese das Geschäft. L. in Straßburg benachrichtigte die

Klägerin durch Brief vom 2. Oktober, es müsse ein Irrtum vorliegen; er habe keine Eier bestellt, der Besteller werde jedenfalls L. in Mülhausen — der Beklagte — sein. Durch Brief vom 6. Oktober bestätigte die Klägerin das Geschäft dem L.-Mülhausen unter Mitteilung, daß sie die Eierendung als Nachnahmesendung abgesendet habe, da sie ihn — den Besteller — nicht kenne. Durch Brief vom 7. Oktober brücte der Beklagte sein Erstaunen darüber aus, daß ihm die Ware gegen Nachnahme zugesendet sei; er hob hervor, daß er noch nie Eier gegen Nachnahme erhalten habe, und schrieb weiter: „Falls Sie nun die Nachnahme zurückziehen und einen Wechsel, zahlbar 20 Tage nach dem Abrolltag, ausstellen, wie ich das bei italienischen Eiern gewohnt bin, nehme ich die Ware an.“ Am 10. Oktober telegraphierte der Beklagte an die Klägerin: „Müßtet sofort telegraphisch Nordbahnhof Nachnahme abrufen. Waggon gestern eingelaufen.“ Die Klägerin hob daraufhin die Nachnahme auf, und der Beklagte nahm die Eier in Empfang. Am 12. Oktober erhielt Klägerin ein Zirkular vom 11. Oktober, in dem der Beklagte durch einen Rechtsanwalt seinen Gläubigern mitteilte, er sehe sich zur Zahlungseinstellung genötigt, er erstrebe ein Arrangement zu 50 Prozent und ersuche die Klägerin um ihre Zustimmung. Nach jenem Zirkular bestanden die Aktiven aus 300 Kisten italienischer Eier und 30 Kisten Holzwolleier; in den 300 Kisten sind die 100 Kisten enthalten, die von der Klägerin in dem fraglichen Waggon zugesendet waren. Am 14. Oktober wurde über das Vermögen des Beklagten der Konkurs eröffnet. Noch am gleichen Tage hat ein Vertreter der Klägerin gegenüber dem Konkursverwalter die Anfechtung erklärt. Der Konkursverwalter hat die von der Klägerin gelieferten Eier am 18. Oktober versteigert und deren Erlös mit 8460 *M* hinterlegt. Während des vorliegenden Rechtsstreites kam ein Zwangsvergleich zustande, in dem die Konkursgläubiger 16 Prozent erhielten. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens hat in der Berufungsinstanz der Beklagte an Stelle des Konkursverwalters den Rechtsstreit fortgesetzt.

Durch die Klage war beantragt, den zwischen der Klägerin und dem Gemeinschuldner anfangs Oktober 1905 über 100 Kisten Eier, gezeichnet V 3, abgeschlossenen Kauf als von Anfang an nichtig zu erklären und demgemäß den Beklagten zu verurteilen, 8460 *M* mit

4 Prozent Zinsen vom Tage der Klagezustellung an die Klägerin zu bezahlen. Die Vorderrichter haben diesem Antrage entsprechend erlannt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „1. Das Berufungsgericht hat mit dem ersten Richter angenommen, daß beim Kreditkauf im Handelsverkehre die Zahlungsfähigkeit des Käufers eine Eigenschaft der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 B.G.B. sei, und danach, wegen Irrtums über die Zahlungsfähigkeit des Käufers bei dem Vertragschlusse, die Anfechtung auf Grund dieser Gesetzesbestimmung zugelassen. Nach der gegebenen Sachlage hätte es weit näher gelegen, das Vorliegen einer arglistigen Täuschung anzunehmen. Die Klägerin und die Instanzgerichte haben indes die Anfechtung nur auf einen Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Beklagten beim Vertragschlusse und auf § 119 Abs. 2 gestützt. Von dieser Grundlage aus muß das Berufungsurteil geprüft werden.

Die Frage, welcher Einfluß bei Kreditgeschäften, insbesondere beim Kreditkauf, einem Irrtume des Kreditgebers über die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers beim Vertragschlusse auf den Bestand des Kreditvertrages einzuräumen sei, wurde bereits unter der Herrschaft des alten Rechtes lebhaft erörtert. Nach gemeinem Rechte konnte der Gesichtspunkt eines Irrtums über eine Eigenschaft der Person für sich allein nicht erheblich sein. War die Zahlungsfähigkeit nicht ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, so konnte nur unter dem Gesichtspunkte der „Voraussetzung“ ein solcher Irrtum rechtlich erheblich werden. Das preußische Allgemeine Landrecht enthielt in den §§ 77 und 81 I. 4 Vorschriften, die dem § 119 Abs. 2 B.G.B. ähnlich, allerdings nicht völlig gleich waren, und das preußische Obertribunal hatte — Striethorst, Arch. Bd. 80 S. 304 — verneint, daß beim Kreditkauf die Zahlungsfähigkeit des Käufers vorausgesetzte Eigenschaft sei. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat indes, über die ältere preußische Rechtsprechung hinausgehend, einen erweiterten Begriff der Eigenschaft einer Person angenommen; sie hat den Begriff der Eigenschaft einer Person im Sinne der vorbezogenen §§ 77 und 81 I. 4 dahin ausgelegt, daß dazu auch solche tatsächliche und rechtliche Verhältnisse der Person gehören, die in ihren Beziehungen zu anderen Personen und Sachen wurzeln und nach den Anschauungen

des Verkehrs einen Einfluß auf die Schätzung der Person zu üben pflegen. Hierher wurde auch der Besitz von Vermögen gerechnet, wenn es sich um Geschäfte handele, bei denen solcher Besitz ein für die Entscheidung maßgebender Umstand zu sein pflege. Von dieser Auffassung aus hat sodann die Rechtsprechung im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts angenommen, daß beim Kreditkauf im Handelsverkehr der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Käufers beim Vertragsschlusse grundsätzlich als Irrtum über eine Eigenschaft der Person aufgefaßt werden könne.

Die Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuch geht in ihrer überwiegenden Mehrheit davon aus, die dargelegten Ergebnisse der Rechtsprechung zum Allgemeinen Landrecht seien auf die Auslegung des rechtlichen Begriffes einer Eigenschaft der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 anzuwenden, und leitet daraus ab, daß auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Kreditkaufe im Handelsverkehr der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Käufers beim Vertragsschlusse grundsätzlich als Irrtum über eine Eigenschaft der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 aufgefaßt werden könne und dann geeignet sei, eine Anfechtung des Kreditkaufes wegen Irrtums zu rechtfertigen. In gleichem Sinne haben sich bereits mehrere Oberlandesgerichte ausgesprochen, und der III. Strafsenat des Reichsgerichts hat in einem Urteile vom 2. Juni 1904 — Rep. 441/04; Goldammer's Archiv Bd. 51 S. 397 — für das Darlehnsversprechen ausgeführt, der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit sei beim Darlehnsversprechen als Irrtum über eine Eigenschaft der Person nach § 119 Abs. 2 B.G.B. zu beurteilen und rechtfertige dessen Anfechtbarkeit wegen Irrtums.

Nur wenige — allerdings sehr beachtenswerte — Stimmen¹ haben sich gegen eine solche ausdehnende Auffassung des rechtlichen Begriffes einer Eigenschaft der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 ausgesprochen. Sie haben auf die Gefährdung der Rechts- und Verkehrssicherheit hingewiesen, wenn bei Sachen, und noch mehr bei Personen der Begriff der zur Anfechtbarkeit wegen Irrtums zureichenden Eigenschaften allzusehr verflacht, und dadurch der rechtliche Bestand des Geschäftes von der zufälligen Auffassung im Einzelfalle

¹ Veneß in den Jahrb. f. Dogmatik 44 S. 22; Pland zu § 119 Bem. 2a. D. C.

abhängig gemacht werde. Sie haben weiter darauf hingewiesen, daß die §§ 157 und 242 B.G.B., § 346 H.G.B. zureichen, um den Kreditgeber — hier den Kreditverkäufer —, der noch nicht erfüllt hat, von seiner Verpflichtung zu befreien.

Der erkennende Senat verkennt die Tragweite der Bedenken nicht, die im Gebiete der Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte wegen Irrtums gegen eine ausdehnende Auffassung des Begriffes der „Eigenschaften“ einer Person bestehen. Dennoch tritt er der letzteren Auffassung bei; sie ist mit dem Wortlaute und Zwecke des § 119 Abs. 2 vereinbar und wird auch sachlich gerechtfertigt durch die wohlwogeneren Gründe, von denen die Rechtsprechung des Reichsgerichts im Gebiete des Allgemeinen Landrechts geleitet war. Danach kann auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Kreditkauf im Handelsverkehr der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Käufers beim Vertragsschlusse als Irrtum über eine Eigenschaft der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 aufgefaßt werden und die Anfechtbarkeit des Kreditkaufes wegen Irrtums rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat daher das Gesetz nicht verlegt, wenn es die Anfechtung des vorliegenden Kreditkaufes wegen Irrtums der Klägerin über die Zahlungsfähigkeit des Beklagten durch § 119 Abs. 2 als gerechtfertigt ansah.

2. Die rechtswirksame Anfechtung hat nach § 142 B.G.B. die Wirkung, daß das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig angesehen wird. Diese Wirkung tritt ohne weiteres ein; sie ist in diesem Sinne dinglich. Die Anfechtung begründet nicht, wie der Rücktritt im Rechte der Schuldverhältnisse, nur einen obligatorischen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes. Im gegebenen Falle liegen nun zwei Rechtsgeschäfte vor, das obligatorische Kaufgeschäft, der Kaufvertrag, und das dingliche — abstrakte — Übereignungsgeschäft. Es ist daher zu prüfen, ob der Anfechtungsgrund und folgeweise die Anfechtung beide Rechtsgeschäfte umfaßt hat, und danach auch das dingliche Übereignungsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist. In letzterem Falle ist der erhobene Aussonderungsanspruch gegen die Konkursmasse begründet. Wäre dagegen die Anfechtung nur gegen das obligatorische Kaufgeschäft gerechtfertigt, nicht aber gegen das in dessen Erfüllung geschehene dingliche Übereignungsgeschäft, so würde

die rechtswirksame Anfechtung des ersteren nur einen obligatorischen Bereicherungsanspruch auf Herausgabe und Verschaffung des Eigentums an der Kaufsache — §§ 812 ff. B.G.B. — begründen. Ein solcher obligatorischer Bereicherungsanspruch gibt aber im Konkurse kein Aussonderungsrecht. Ein dahin gerichteter Antrag wurde bei Beratung der Änderung von § 36 R.D. a. F. abgelehnt (Prot. der II. Kommission Bd. 2 S. 721—724). Auch die vom Berufungsgericht in einer fürsorglichen Erwägung versuchte Anwendung des § 59 Nr. 3 R.D. greift bei solcher Sachlage nicht Platz. Um die Anwendung des § 59 Nr. 3 zu rechtfertigen, muß die Bereicherung der Masse unmittelbar zugeflossen sein. Das ist hier nicht der Fall. Der Beklagte hatte vor der Konkurseröffnung die Ware in Empfang genommen; die dingliche Übereignung war vor der Konkurseröffnung vollendet.

Nach richtiger Rechtsansicht können indes das Kaufgeschäft und das dingliche Übereignungsgeschäft auch beim Anfechtungsgrunde des Irrtums gemeinsam anfechtbar sein, wenn beide Geschäfte in einem einheitlichen Willensakte zusammenfallen, und dieser an dem Anfechtungsgrunde des Irrtums leidet. Eine solche Einheit liegt in dem vorliegenden Falle nach der festgestellten Sachlage vor. Durch den Brief der Klägerin vom 6. Oktober und durch Absendung der Ware war weder das Kaufgeschäft — der Kauf — noch die dingliche Übereignung vollendet. Jene beiden Vorgänge enthielten nur Angebote des Verkaufs und der Übereignung unter der Bedingung der Barzahlung bei der Übereignung. Durch seinen Brief vom 7. Oktober machte der Beklagte einen neuen Antrag dahin, daß ihm in dem Kaufvertrag der Kaufpreis kreditiert, und in dem dinglichen Übereignungsgeschäfte das Eigentum ohne die Bedingung vorheriger Zahlung des Kaufpreises übereignet werde. Durch jenen Brief wurde ferner, wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, die Klägerin in den Irrtum versetzt, sie habe es mit einem zahlungsfähigen Kaufmann zu tun, und bestimmt, den Kauf als Kreditkauf abzuschließen und die Ware dem Beklagten unbedingt zu übereignen. Der Anfechtungsgrund des Irrtums erfaßt daher auch die dingliche Übereignung, und die rechtswirksame Anfechtung rechtfertigt den mit der Klage verfolgten Aussonderungsanspruch, auf den der Zwangsvergleich mit einer Quote von 16 Prozent keine Anwendung finden kann.“ . . .